

Ulrich Schmidt, MdL  
Vorsitzender des Arbeitskreises 1  
Arbeit, Gesundheit und Soziales

SPD-Landtagsfraktion Nordrhein-Westfalen

1

Haus des Landtags · 4000 Düsseldorf 1 · Ruf (0211) 884 2276

14. Oktober 1988

An den  
Vorsitzenden des Ausschusses  
für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
Herrn Karlheinz B r ä u e r

im Hause



Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der Anlage übersende ich Ihnen die Änderungsanträge des  
Arbeitskreises 1 zum Gesetz zur Änderung des Heilberufs-  
gesetzes.

Mit freundlichen Grüßen

f.d.R.

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Gerd Künzel'.

Anlagen

## Änderungsantrag

## geltende Gesetzesfassung

SPD-Landtagsfraktion  
Regierungsentwurf

- § 4  
Bei den Kammern sind Verzeichnisse der Kammerangehörigen zu führen; alle Kammerangehörigen sind verpflichtet, ihrer Kammer die hierzu erforderlichen Angaben zu machen.
- § 4  
Der bisherige § 4 wird § 4 Abs. 1 und erhält folgenden Absatz 2:  
„(2) Zu den erforderlichen Angaben gehören insbesondere:
1. Namen, Geburtsnamen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland, jetzige und frühere Staatsangehörigkeit, berufliche und private Anschrift;
  2. Art und Dauer der heilberuflichen Tätigkeiten, einschließlich von Tätigkeiten bei der Bundeswehr, im Zivildienst, im Katastrophenschutz und bei anerkannten Hilfsorganisationen, bei selbständiger Tätigkeit die Zahl der Mitarbeiter;
  3. Staatsexamen, Approbation oder Berufsausübungserlaubnis, gegebenenfalls Arbeitsgenehmigung;
  4. Erwerb in- und ausländischer akademischer Grade;
  5. Anerkennung einer Weiterbildung nach § 29.“
- § 4  
Der bisherige § 4 wird § 4 Absatz 1 und erhält folgenden Absatz 2:  
(2) Zu den erforderlichen Angaben gehören insbesondere:
1. Namen, Geburtsnamen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland, jetzige und frühere Staatsangehörigkeit, berufliche und private Anschrift;
  2. Staatsexamen, Approbation oder Berufsausübungserlaubnis, gegebenenfalls Arbeitsgenehmigung; Dauer der beruflichen Tätigkeit; bei selbständiger Tätigkeit die Zahl der Mitarbeiter;
  3. Erwerb in- und ausländischer Grade;
  4. Anerkennung einer Weiterbildung nach § 29.“

6. § 12 erhält folgende Fassung:

§ 12

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die bei den Wahlen zu den Ärztekammern von mindestens 40, zu den Apothekerkammern von mindestens 20, zu den Zahnärztekammern von mindestens 15 und zu den Tierärztekammern von mindestens 10 in dem Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterschrieben sein müssen."

§ 12

(1) Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die bei den Wahlen zu den Ärztekammern von mindestens 50, zu den Apothekerkammern von mindestens 30, zu den Zahnärztekammern von mindestens 20 und zur Tierärztekammerversammlung von mindestens 10 in ihrem Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterschrieben sein müssen.

(2) Ein Wahlvorschlag muß um die Hälfte mehr Namen enthalten, als Mitglieder in dem Wahlkreis zu wählen sind.

§ 12 erhält folgende Fassung:

(1) Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die bei den Wahlen zu den Ärztekammern von mindestens 40, zu den Apothekerkammern von mindestens 20, zu den Zahnärztekammern von mindestens 15 und zu den Tierärztekammern von mindestens 10 in dem Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterschrieben sein müssen. Frauen sollen bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen angemessen berücksichtigt werden.

(2) Die Kammer hat auf Anforderung der jeweiligen Vertrauensperson für den Wahlvorschlag ein Verzeichnis der Kammerangehörigen auszuhändigen, das Name, Vorname und private Anschrift enthält.

MMV 10 / 1848



Regierungsentwurf

geltende Gesetzesfassung

Änderungsantrag

13. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 und 2 werden durch folgenden Absatz 1 ersetzt:
- „(1) Aufsichtsbehörde ist der jeweils zuständige Fachminister. Er übt die allgemeine Körperschaftsaufsicht (§ 20 Abs. 1 LOG. NW.) aus. Die Versicherungsaufsicht über die Fürsorge- und Versorgungseinrichtungen bleibt unberührt.“
- b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

§ 22

- (1) Aufsichtsbehörde für die Kammer ist der jeweils zuständige Fachminister.
- (2) Die Staatsaufsicht erstreckt sich auf die Innehaltung der Gesetze und der Satzungen. Die Aufsichtsbehörde kann Beschlüsse und Anordnungen, die das bestehende Recht verletzen, aufheben.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist zu den Sitzungen der Kammerversammlungen einzuladen.
- (4) Jede Kammer erstattet der Aufsichtsbehörde jährlich einen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr.

§ 22 Absatz 1 Satz 3 wird durch folgende Sätze 3 und 4 ersetzt:

„Die Versorgungseinrichtungen unterliegen der Versicherungsaufsicht, die der insoweit zuständige Minister im Einvernehmen mit dem Fachminister ausübt. Das Versicherungsaufsichtsgesetz gilt entsprechend“.

Begründung:

Bei Fürsorgeeinrichtungen genügt die allgemeine Rechtsaufsicht. Bei Versorgungseinrichtungen ist demgegenüber eine Versicherungsaufsicht erforderlich, die besonders geregelt werden muß.

§ 23 der geltenden Fassung lautet:

- (1) Die Kammerangehörigen sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihnen im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen.
- (2) Jeder Kammerangehörige, der selbständig tätig werden will, hat sich vor Beginn seiner Tätigkeit bei dem für den Niederlassungsort zuständigen Oberkreis- oder Oberstadtdirektor Gesundheitsamt/Veterinäräm - persönlich anzumelden und ihm beglaubigte Kopien der Berechtigungsnachweise zu überlassen.

Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Der Oberkreis/Oberstadtdirektor hat bei Verdacht einer Verletzung von Berufspflichten durch Kammerangehörige die Kammer zu unterrichten.“

Begründung:

Klarstellung, daß der Mitteilung keine Datenschutzaspekte entgegenstehen.

**Artikel II**

Das Gesetz über die Ermächtigung zum Erlaß von Ausbildungs-/Weiterbildungs- und Prüfungsordnungen für Berufe des Gesundheitswesens vom 6. Oktober 1987 (GV.NW. S. 342) wird wie folgt geändert:

4. In Absatz 2 werden

**Gesetz über die Ermächtigung zum Erlaß von Ausbildungs-/Weiterbildungs- und Prüfungsordnungen für Berufe des Gesundheitswesens**

Vom 6. Oktober 1987

Einzigiger Paragraph

(1) Der für das Gesundheitswesen zuständige Minister erläßt Vorschriften über die Ausbildung/Weiterbildung und Prüfung für *Amtsapotheker(innen), Zahnärzte/Zahnärztinnen im öffentlichen Gesundheitswesen, sozialmedizinische Assistenten/ Assistentinnen, Gesundheitsaufseher(innen), Desinfektoren/Desinfektorinnen, Orthoptisten/ Orthoptistinnen und für Assistenten/Assistentinnen in der Zytologie durch Rechtsverordnung (Ausbildungs-/Weiterbildungs- und Prüfungsordnungen). Darin wird das Nähere über die Lehrgänge sowie über die Prüfungen geregelt.*

(2) Die Ausbildungs-/Weiterbildungs- und Prüfungsordnungen enthalten insbesondere Bestimmungen über

1. die Zulassungsvoraussetzungen, die außer der körperlichen Eignung für

bc) vor dem Wort „vorsehen“ die Wörter „Altenpfleger(innen) ein Mindestalter von 18 Jahren, den Hauptschulabschluß oder einen entsprechenden Bildungsstand und eine abgeschlossene, mindestens zweijährige Berufsausbildung oder eine mindestens zweijährige fachbezogene Tätigkeit (Vollzeit) oder eine dreijährige Tätigkeit (Vollzeit),“

eingefügt und

bc) wird durch folgenden Text ersetzt:  
"bc) vor dem Wort "vorsehen" folgender Absatz

"Altenpfleger (innen) die Vollendung des siebzehnten Lebensjahres und

a) den Sekundarabschluß I - Fachoberschulreife - oder einen entsprechenden Bildungsstand oder

b) den Hauptschulabschluß oder einen entsprechenden Bildungsstand und

ba) eine abgeschlossene zweijährige Berufsausbildung oder

bb) eine zweijährige fachbezogene Tätigkeit (Vollzeit) oder

bc) eine dreijährige Tätigkeit (Vollzeit),

eingefügt und

vorsehen müssen;